

Datum der Bekanntgabe: 19.03.2004

Muster: Rolls-Royce Deutschland
TAY620
TAY650

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
6327, 6328

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Rolls-Royce Service Bulletin TAY-72-1627R3 vom 17.03.2004

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Rolls-Royce Deutschland
TAY620, TAY650

- Baureihen: Alle Triebwerke
TAY620-15/20, TAY620-15
TAY650-15, TAY650-15/10 und
TAY651-54
die dem Standard nach Service Bulletin TAY-72-1326 entsprechen oder in Übereinstimmung mit den Herstelleranweisungen TV5451R oder HRS3491 instandgesetzt worden sind.

- Werk-Nrn.: Alle

Betrifft:

Gehäuse Niederdruckverdichter, Eisaufschlag-Schutzverkleidungen (low pressure compressor case, ice impact panels, ATA-Code 72-30-00) - mögliche Loslösung der Ice Impact Panels durch Beschädigungen und fehlerhafte Verklebungen - ggf. können losgelöste Ice Impact Panels den Bypass Duct blockieren und dadurch zu einer erheblichen Reduzierung des Triebwerksschubs führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Prüfung der Verklebung aller Ice Impact Panels, die dem Standard nach Service Bulletin TAY-72-1326 entsprechen oder in Übereinstimmung mit den Herstelleranweisungen TV5451R oder HRS3491 instandgesetzt worden sind.
2. Reparatur oder Austausch der Ice Impact Panels, wenn eine gelöste Verklebung, eingedrungene Feuchtigkeit, sichtbare Beschädigung oder Schäden am blauen Füllmaterial festgestellt worden sind.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem genannten Service Bulletin des Herstellers durchgeführt werden.

Hinweis:

Betroffene Triebwerke, die bereits nach der Originalausgabe, Revision 1 oder Revision 2 des genannten Hersteller Service Bulletins inspiziert worden sind, sind von den Forderungen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung nicht mehr betroffen.

Fristen:

Alle anzuwendenden Fristen sind dem genannten Service Bulletin des Herstellers zu entnehmen.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTAs werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **

SUPERSEDED BY LBA GERMANY AD D-2004-313R1